

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST, KRS. NORDVORPOMMERN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27

„FERIENPARK WALDHAUS FREESBRUCH“

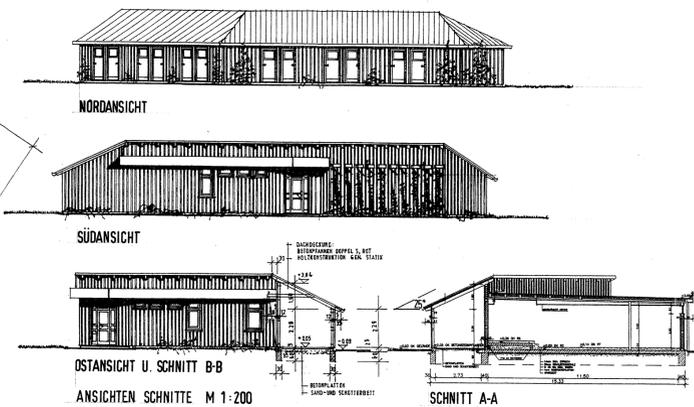
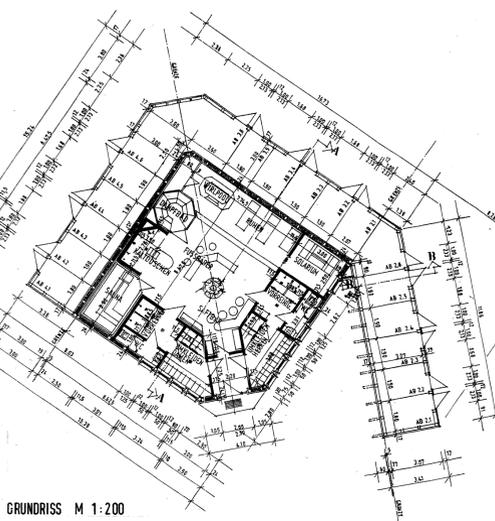
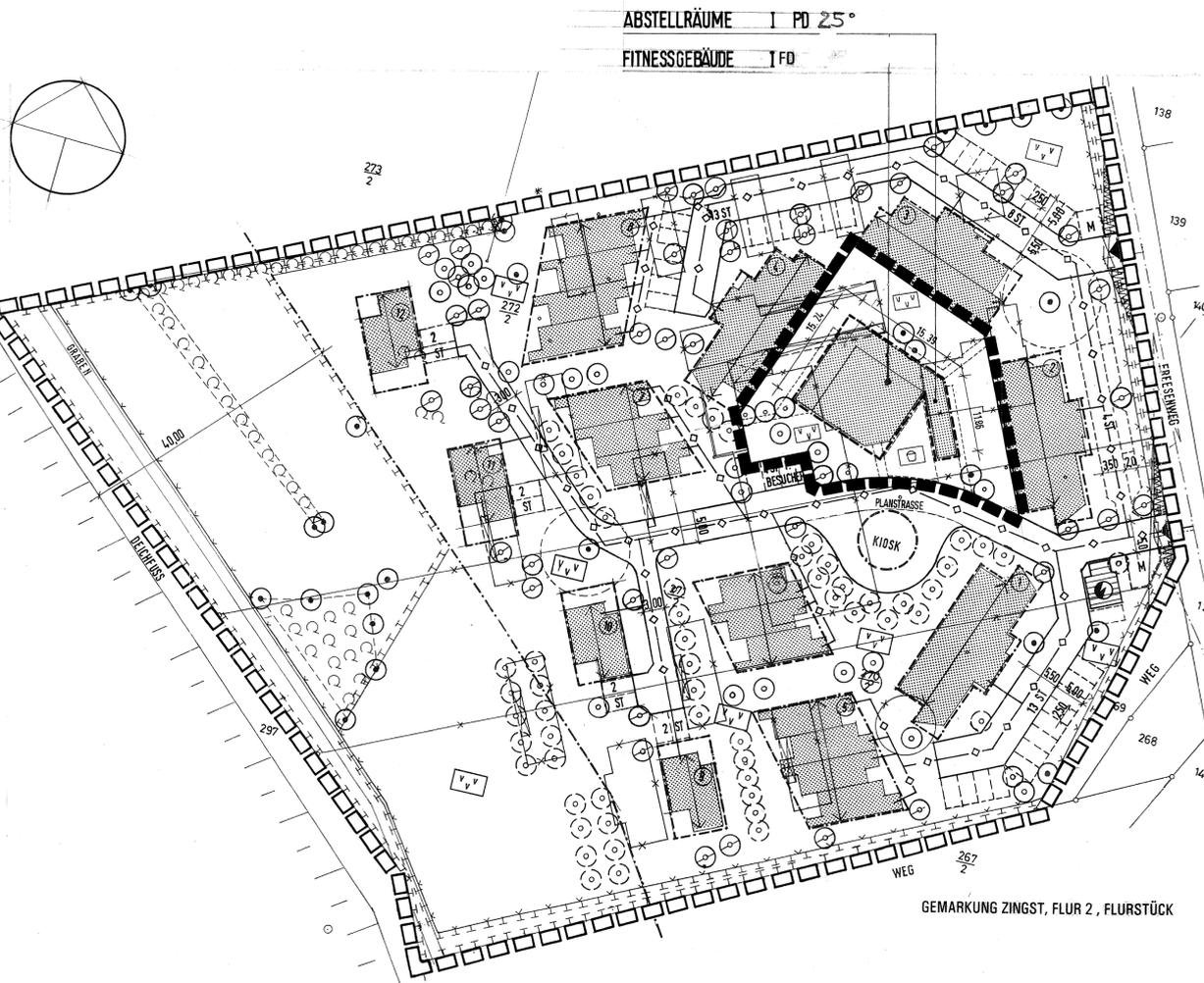
FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DER PLANSTRASSE ZWISCHEN DEN FERIENHÄUSERN 2, 3 UND 4.

AUFGRUND DES § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2081), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 2902) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG (LBauO-MV) VOM 26. APRIL 1994 (GS M-V S. 2130-3) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 (BauNVO '90).

X) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS BAU-LANDESPLANUNGS- UND UMWELTRECHTSREGULIERUNGSGESETZ (BLURdG) VOM 27.04.1998

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1: 500



DARSTELLUNG DES VORHABENS

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27	§ 9 ABS. 7	BauGB
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BauGB BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 § 20	BauGB BauNVO
FD	FLACHDACH, MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÜNT	§ 86	LBO M-V
PD 25°	PULTDACH MIT 25° DACHNEIGUNG	§ 86	LBO M-V
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BauGB
	WIESE		
	OBSTBAUM, ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a	BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b	BauGB
	PRIVATE ZUWEGUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauGB
	KLEINKINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- U. ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27	
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BEBAUUNG, GEPLANT	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 IN DEM GEPLANTEN GEBÄUDE SIND ABSTELLRÄUME FÜR DIE FERIENHÄUSER NR. 2, 3 UND 4 VORGESEHEN. JE FERIENWOHNUNG WIRD EIN (1) ABSTELLRAUM ZUGEORDNET.

1.2 DAS GEPLANTE GEBÄUDE DIENT DEN FERIENHÄUSERN NR. 1-12 IM GELTUNGSBEREICH DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES ALS FITNESSEINRICHTUNG. ZULÄSSIG SIND:

- EINE (1) SAUNA
- EIN (1) DAMPFBAD
- EIN (1) SOLARIUM
- BEREICH FÜR KALTDUSCHEN
- EIN (1) WHIRLPOOL
- RUHEBEREICH
- UMKLEIDERAUM MIT DUSCHEN UND WC, JEWEILS FÜR DAMEN UND FÜR HERREN
- EINE (1) SAFTBAR

2. SOCKELHÖHE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

DIE HÖHENLAGE DES ERDGESCHOSS-ROHFUSSBODENS (SOCKELHÖHE IM ROHBAU) IST MIT MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER OBERKANTE DER DAZUGEHÖRENDE ERSCHLISSUNGSFLÄCHE (OBERKANTE FAHRBAHNBELAG PLANSTRASSE) FESTGESETZT.

3. ERSCHLISSUNG

DIE ERSCHLISSUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 IST DURCH VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 GEWÄHRLEISTET.

4. GRÜNORDNUNG

DIE IN DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 27 FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN BÄUME SIND AN ANDEREN STANDORTEN IM GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG GEMÄSS PLANZEICHNUNG ZU PFLANZEN. DIE VORHANDENEN BÄUME, DIE WEGEN DER BEBAUUNG GERODET WERDEN MÜSSEN, WERDEN DURCH NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME ERSETZT.

6. GEBÄUDEGESTALTUNG

GEMÄSS § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBauO-MV) WERDEN FOLGENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN BESTANDTEIL DER SATZUNG:

6.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DES GEBÄUDES SIND IN HOLZ AUSZUFÜHREN.

6.2 ALS DACHEINDECKUNG DER PULTDÄCHER SIND NUR ROTE PFANNE ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (BODENDEKMÄLER):

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 DSBdG M-V (GVBbl. M-V Nr. 23 vom 26.12.1993, S. 975 ff.) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMAL-SCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES NORDVORPOMMERN ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM ENTRETEN DES LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIER DIE ENTDCKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE ZUFÄLLE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES FUNDDES ERKENNEN. DIE VERPFLICHTUNG ERLICHT S WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE. DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMAL-SCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES NORDVORPOMMERN UND DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, BODENSTRASSE 16, 18439 STRALSUND, SPÄTESTENS 4 WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBUNDLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGEGEN SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDE GEM. § 11 DSBdG M-V UNVERZÜGLICH BERGEN UND DOKUMENTIEREN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUGB BETEILIGT WORDEN.

ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.07.98 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET WORDEN.

ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.06.98 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB I. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BESTIMMT.

ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER

4. DEN BETROFFENEN BÜRGERN IST GEMÄSS § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 03.06.1998 BIS ZUM 04.09.1998 OFF. AUSLEGUNG GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN WORDEN. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.12.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER

6a. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18.12.1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN BESCHEINIGT.

RIBNITZ-DAMGARTEN, DEN 13.06.06

LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES

6b. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICH DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 ABS. 1 LANDESBAUORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990. DER KARTENAUSCHNITT (KATASTERKARTE) ENTSPRICH FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES DEM STAND AM 18.12.1998.

RIBNITZ-DAMGARTEN, DEN 13.06.06

LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES

7. DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.12.2000 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.2000 GEBILLIGT.

ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER

8. DIE VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

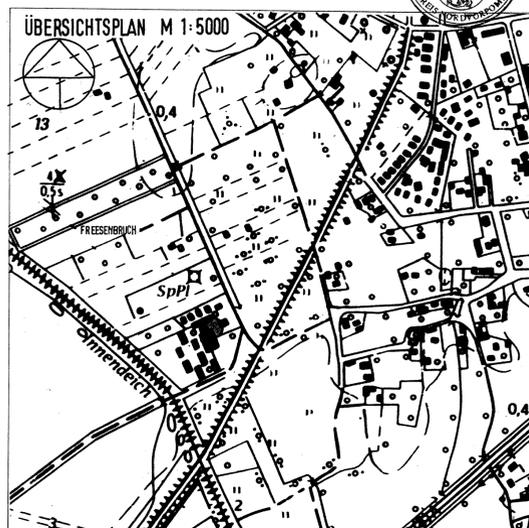
ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER

9. DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 18.06.06, INSTANZ UND ZEITUNG ODER AMTLICHES VERKÜNDIGUNGSBLATT, BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHAANG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN MIT ADL. DES 16.06.06 IN KRAFT GETRETEN.

ZINGST, DEN 13.06.06

BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST, KRS. NORDVORPOMMERN

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27

„FERIENPARK WALDHAUS FREESBRUCH“

FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DER PLANSTRASSE ZWISCHEN DEN FERIENHÄUSERN 2, 3 UND 4

INVESTOR: BAUHERRENGEMEINSCHAFT DANKERS/WEHBER, GBR, KIRCHFELDSTRASSE 1, 21684 STADE

BEARBEITUNG: 31.03.1998

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAFENKAMP 57 • 24114 KIEL • FON 0431 / 6 35 50, 67 49 55 • FAX 6 39 39

GEÄNDERT: